



Niederschrift Blatt 54
über die - öffentlichen - Verhandlungen

des Gemeinderats vom 18.05.2021

von Blatt 54 bis Blatt 74

Az.:022.31

Anwesend: Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14
Beamte: Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt

Sachverständige: zu TOP 2
• Frau Rösler, Architekturbüro Baldauf

Abwesend: Gemeinderat Oswald (entschuldigt)
Gemeinderat Bauer (entschuldigt)
Gemeinderat Guillen (entschuldigt)

Dauer: von 18:30 Uhr bis 20:20 Uhr

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende Bürgermeister Gertitschke

Schriftführerin Frau Schupp

Gemeinderäte:



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	55
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	30
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und setzte die Tagesordnungspunkte TOP 9 und TOP 10 von der Tagesordnung ab.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Die Zuhörer machten von der Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten wie folgt Gebrauch:

Herr Götz teilte mit, dass die Neckarbrücke im Bereich der Auf- und Abfahrt reparaturbedürftig sei. Wenn größere Fahrzeuge darüber fahren ist dies deutlich zu hören.

Der Vorsitzende informierte darüber, dass bereits eine Anfrage ans Landratsamt gestellt wurde. Wir warten noch auf Rückmeldung.

Um 18.45 Uhr erschienen Gemeinderat Lorch und Gemeinderat Knöll verspätet.

Frau Sequenzia wies auf das am Vortag stattgefundene Gespräch mit den Anwohnern der Gartenstraße hin. Sie fragte nach, wie nun das weitere Vorgehen sei in Bezug auf die Parksituation durch Besucher des Aileswasensees.

Der Vorsitzende teilte mit, dass hierzu ein gesondertes Gespräch stattfinden wird.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	56
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	31
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 2 Entwurf des städtebaulichen Konzepts für das Baugebiet „Neckarallee“

Frau Rösler vom Architekturbüro Baldauf stellte die überarbeiteten städtebaulichen Konzepte in der Neckarallee vor.

Gemeinderat Seitz teilte mit, dass er die Variante Nr. 6 bevorzugt. Er wies darauf hin, dass in dem vorliegenden Plan das bestehende Stromhäusle nicht eingezeichnet wurde.

Gemeinderat Knöll sprach sich ebenfalls für die Nr. 6 aus. Nach dieser Variante wäre das Pflegeheim dann an der ursprünglich geplanten Stelle. Hier wäre eine größere Außenfläche für die Senioren vorhanden.

Gemeinderätin Reichel favorisierte die Nr. 4, da hier das Pflegeheim sich näher am Ortszentrum befindet.

Gemeinderätin Süßer-Neps wünschte ebenfalls die Nr. 4, da hier der Außenbereich für die Kita ansprechender von der Lage ist.

Gemeinderat Lorch gefielen beide Varianten.

Gemeinderätin Barth sprach sich für die Nr. 4 aus.

Gemeinderätin Müller bevorzugte ebenfalls die Nr. 4.

Gemeinderätin Hecke-Banzhaf sprach sich für die Nr. 6 aus. Ihr gefiel auch diese Variante besser, da hier ein Einfamilienhaus geplant wurde, was sehr schön und auch wichtig für junge Familien sei.

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen folgenden

Beschluss:

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans für das städtebauliche Konzept „Neckarallee“ wird die vorliegende Variante Nr. 4 gewählt.

Aufgrund der Gleichheit der Stimmenzahl konnte kein Beschluss herbeigeführt werden.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen folgenden weiteren

Beschluss:

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans für das städtebauliche Konzept „Neckarallee“ wird die vorliegende Variante Nr. 6 gewählt.

Auch hier konnte aufgrund der Gleichheit der Stimmenzahl kein Beschluss herbeigeführt werden.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	57
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	31
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Gemeinderat Hess-Bauer stellte einen erweiterten Beschlussantrag mit folgendem Wortlaut:

Wir beantragen, dass die betreffende Fläche der Variante 4 als Variante 4.1 um 50 cm in Richtung Rathaus verschoben wird und somit eine neue Grundlage für die städtebauliche Entwicklung vorliegt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

Wir stimmen dem Beschlussvorschlag über den erweiterten Antrag von Gemeinderat Hess-Bauer zu.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 7 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen folgenden

Beschluss:

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans für das städtebauliche Konzept „Neckarallee“ wird die modifizierte Variante 4.1 (Variante Nr. 4 mit Verschiebung der ausgewiesenen Fläche um 50 cm in Richtung Rathaus) gewählt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	58
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	32
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 3 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 20.04.2021 hat der Gemeinderat über die Einrichtung einer E-Carsharing-Ladesäule am Parkplatz der Kreissparkasse entschieden. Es soll eine Ladestation durch die deer GmbH, als Tochterunternehmen der Energie Calw GmbH, eingerichtet werden, die gegen einen entsprechenden Obulus von der Öffentlichkeit genutzt werden kann.

Auf diesem Stellplatz wird eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten errichtet. Ein Ladepunkt ist für das carsharing-Fahrzeug. Der zweite Ladepunkt kann für öffentliches Laden genutzt werden.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 59 § 33
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 4 Bausachen

a) Antrag auf Baugenehmigung

Baugrundstück: Flst.Nr. 141/1, Tübinger Straße 56

Bauherr: Außenwerbung Frank Plotzki e.K., Frank Plotzki, Großer Ring 6, 46286 Dorsten

Bauvorhaben: Anbringung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel

Sachverhalt

Die Firma Außenwerbung Frank Plotzki e.K. beabsichtigt am Gebäude Tübinger Str. 56, Flst.Nr. 141/1 eine beleuchtete Plakatanschlagtafel anzubringen. Die Plakatanschlagtafel ist 2,99 m hoch und 3,86 m breit und hat eine Werbefläche von 9,35 m².

Der Abstand zur Fahrbahnkante beträgt 2,90 m. Die lichte Höhe über den Gehweg beträgt 0,40 m.

Es liegt eine Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. der Verfügungsberechtigten vor.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Baubeschreibung und die Planunterlagen verwiesen.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das Baugrundstück gehört noch zum alten Ortskern.

In der Nürtinger Str. 39 wurde 2014 vom Gemeinderat für eine von der Größe ungefähr vergleichbaren beantragten unbeleuchteten Plakatanschlagtafel das Einvernehmen nicht erteilt. Das Landratsamt Esslingen hat das versagte Einvernehmen ersetzt und die Baugenehmigung erteilt.

Die Verwaltung hat damals argumentiert, dass die Verwaltung und der Gemeinderat das Ziel verfolgen, den Ortskern in Neckartailfingen aufzuwerten und seine Attraktivität zu steigern. Die Festlegung der Ortsmitte als Sanierungsgebiet hat zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen geführt. Aus Sicht der Verwaltung stellt das Ziel der Aufwertung und der Attraktivitätssteigerung einen besonderen städtebaulichen Grund dar, um das kommunale Einvernehmen für die Errichtung der Plakatanschlagtafel abzulehnen. Das Landratsamt Esslingen ist dem Argument nicht gefolgt und hat das versagte kommunale Einvernehmen ersetzt.

Die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch die beleuchtete Werbeanlage muss abschließend das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Esslingen beurteilen. Die Bemessung der Abstandsflächen muss abschließend das Baurechtsamt des Landratsamtes Esslingen beurteilen.

Gemeinderätin Schach vertrat die Meinung, dass eine solche Plakatanschlagtafel nicht in die ländliche Gegend passt und dass der Ortskern geschützt werden sollte.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	60
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	33
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Gemeinderätin Süßer-Neps teilte mit, dass sie neben der Größe der Tafel auch die Beleuchtung störe. Nachbarn werden dadurch gestört und auch aus ökologischer Sicht ist eine solche Tafel nicht vertretbar. Da sich an dieser Stelle auch die Feuerwehrausfahrt befindet, sollte die Tafel nicht genehmigt werden. Die Autofahrer und auch Radfahrer werden durch die Werbung abgelenkt.

Gemeinderätin Reichel wies darauf hin, dass an dieser Stelle Mehlschwalben brüten. Somit kann dieser Standort auf keinen Fall genehmigt werden.

Gemeinderat Knöll sprach sich ebenfalls gegen die Genehmigung aus, da ansonsten mit weiteren Anträgen gerechnet werden müsse, was aber unbedingt verhindert werden sollte.

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Gemeinderat mit 11 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben von der Fima Außenwerbung Frank Plotzki e.K. wird das kommunale Einvernehmen gemäß § 34 i. V. mit § 36 BauGB **nicht** erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	61
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	33
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 4 Bausachen

b) Antrag auf Baugenehmigung

Baugrundstück: Flst.Nr. 139/4, Im Gäßle 3

Bauherr: Walter und Rose Trojan, Im Gäßle 3, 72666 Neckartailfingen

Bauvorhaben: Anbau Wintergarten an das bestehende Wohnhaus

Gemeinderätin Schach ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rückt ab.

Sachverhalt

Herr Walter Trojan und Frau Rose Trojan beabsichtigen auf dem Grundstück Flst.Nr. 139/4 den Anbau eines Wintergartens auf der Nordwestseite des bestehenden Wohnhauses mit einer Grundfläche von 23,5 m². Der Wintergarten wird auf der bestehenden Garage errichtet.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Grundstück ist verkehrsmäßig über die Straße Im Gäßle erschlossen. Die Erschließung ist gesichert. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Baugrundstück gehört noch zum alten Ortskern.

Die Bemessung der Abstandsflächen muss abschließend das Landratsamt Esslingen beurteilen.

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben von Walter und Rose Trojan wird das kommunale Einvernehmen gemäß § 34 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 62 § 33
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 4 Bausachen

- c) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren**
Bauherr: Andreas Claus Kommritz, Aspweg 2, 72666 Neckartailfingen
Baugrundstück: Flst.Nr. 3505/14, Ostpreußenstraße 2
Bauvorhaben: Neubau Doppelhaushälfte – 1. Deckblattänderung

Sachverhalt

Herr Andreas Kommritz beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.Nr. 3505/14, Ostpreußenstr. 2, eine Doppelhaushälfte mit Stellplatz und Carport zu erstellen. Die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Doppelhaushälfte hat eine Grundfläche von ca. 9,68 x 7,80 m. Sie erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung DN 30°. Die Traufhöhe beträgt 7,06 m, die Firsthöhe beträgt 11,57 m (siehe Sitzungsvorlage Nr. 65/2020).

Das Bauvorhaben war bereits am 13.10.2020 zur Beratung und Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats. Der Gemeinderat hat sein kommunales Einvernehmen zu den erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB nicht erteilt, da das Bauvorhaben gegen die Festsetzungen unter Abschnitt B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 2.4 des Bebauungsplans Länder I verstoßen hat: „Dachaufbauten sind nicht zugelassen“.

Die Begründung des Gemeinderats zur Ablehnung war die Dachgaubengröße von ca. 75%.

Herr Kommritz hat eine veränderte Planung zu dem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren eingereicht. Er beabsichtigt die geplante Schleppgaube in der südöstlichen Dachfläche des Wohnhauses auf die ½ der Dachlänge mit einer Länge von 5,56 m zu errichten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Länder I. Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Es verstößt in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

Eine entsprechende Befreiung erscheint städtebaulich vertretbar. Im Geltungsbereich des BPlans gab es 2 ähnliche Befreiungen. Schlesierstr. 12 und Ostpreußenstr. 2/1.

Das Gebäude steht im Bereich eines 100-jährigen Hochwassers, das Retentionsvolumen ist im UG geplant. Das LRA wird um Prüfung gebeten.

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben von Herrn Andreas Kommritz wird das kommunale Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	63
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	33
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 4 Bausachen

- d) **Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung**
Baugrundstück: Flst.Nr. 4140, Drosselweg 24, 72666 Neckartailfingen
Bauherr: Anja Wegner, Mannspergerstraße 144, 70619 Stuttgart
Bauvorhaben: Bau einer Garage

Sachverhalt

Frau Anja Wegner beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.Nr. 4140, Drosselweg 24, in Grenzbauweise eine Flachdach-Einzelgarage mit einer Grundfläche von ca. 5,50 m x 2,98 m und einer Höhe von ca. 2,59 m zu errichten. Die Zufahrt soll vom Drosselweg aus erfolgen.

Garagen sind mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m² grundsätzlich verkehrsfrei.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

- Bebauungsplan „Langen Halden – Lichtenau“
- Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Langen Halden-Lichtenau“

Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Das Bauvorhaben verstößt in folgenden Punkten gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans:

Abschnitt A Planungsrechtliche Festsetzungen:

Nr. 6. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Garagen entsprechend den Eintragungen im Plan. Garagen sind als Grenzbau zulässig. Die erforderlichen weiteren Stellplätze sollen unmittelbar bei den Garagen angeordnet werden. Die nicht besonders gekennzeichneten Garagen sind mit in den Hauskörper einzubeziehen.

Der Bebauungsplan sieht auf diesem Grundstück kein Garagenbaufenster vor. Die Garage wird in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet.

Eine entsprechende Befreiung erscheint städtebaulich vertretbar.

Auf dem Grundstück Drosselweg 24/1 wurde ebenfalls eine Garage in Grenzbauweise errichtet. Auch hier gibt es kein Garagenbaufenster.

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben von Frau Anja Wegner wird das kommunale Einvernehmen zu den erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	64
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	34
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 5 Gründung und Beitritt zum Zweckverband Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen

Anlagen

Verbandsatzung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“

Sachverhalt

1. Die Tätigkeit des Gutachterausschusses ist aktuell als Aufgabe des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen organisiert. 2017 hat das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Novellierung der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) die Regelungen getroffen, dass ein Gutachterausschuss mindestens 1.000 auswertbare Kaufverträge pro Jahr erstellen muss, um rechtssichere und damit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit akzeptierte Bodenrichtwerte und Grundstückswertermittlungen liefern zu können. Ziel ist, kleine Gutachterausschüsse mit wenigen Fallzahlen in größerer Einheiten zu überführen. 43 Kommunen im Landkreis Esslingen wollen sich hierfür in einem Zweckverband zusammenschließen. Da der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen bisher die Tätigkeit des Gutachterausschusses wahrgenommen hat, soll er die Mitgliedsgemeinden im Zweckverband vertreten und die Aufgabe auf den Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ übertragen.
2. Der Wegfall des in der Zeit des Nationalsozialismus eingeführten Preisstopps für Grundstücke und die Öffnung des Immobilienmarktes in den 1960er Jahren waren die entscheidenden Beweggründe für eine bundesgesetzliche Regelung der amtlichen Wertermittlungsdaten und der Einrichtung von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte. Die Gutachterausschüsse nehmen als selbständige und unabhängige Kollegialgremien hoheitliche Aufgaben wahr. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der tatsächlichen Kaufvorgänge objektive Informationen über das Marktgeschehen zur Verfügung zu stellen und damit Markttransparenz zu schaffen.
3. Historisch bedingt sind die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg bei den Kommunen zu bilden. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Kommunen die Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Derzeit gibt es in Baden-Württemberg noch um die 900 Gutachterausschüsse.
4. Jeder Gutachterausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und weiteren (ehrenamtlichen) Gutachtern zusammen. Die Mitglieder sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Der Vorsitzende ist gleichzeitig auch Repräsentant des Gutachterausschusses. Außerdem ist mindestens ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung im Gutachterausschuss vertreten.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 65 § 34
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

5. Die wichtigsten Aufgaben der Gutachterausschüsse sind:
 - Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung als wesentliche Arbeitsgrundlage
 - Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen Wertermittlungsdaten
 - Erstellung von Verkehrswertgutachten

6. Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die fachlich der ausschließlichen Weisung des Gutachterausschusses bzw. des Vorsitzenden untersteht. Sie erledigt die Verwaltungsaufgaben, bereitet die Arbeit des Gutachterausschusses vor und steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

7. Das Baugesetzbuch und die Immobilienwertermittlungsverordnung des Bundes sowie die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes bilden die Rechtsgrundlagen der amtlichen Wertermittlungsdaten und des Gutachterausschusswesens. Die Verfahren der Grundstücks- und Bodenrichtwertermittlung sind in der Verordnung zur Immobilienwertermittlung geregelt und werden thematisch bezüglich der einzelnen Wertermittlungsverfahren in Richtlinien konkretisiert.

8. Das Land Baden-Württemberg hat 2017 durch eine Novellierung der GuAVO Regelungen getroffen mit der Absicht, die sehr kleinteilige Struktur von den bisherigen lokalen Gutachterausschüssen zugunsten größerer Einheiten zu verändern. Hierzu hat das Land eine Reihe von Vorgaben bzw. Orientierungswerten definiert. Beispielsweise sollen Minimum 1.000 auswertbare Kaufverträge pro Jahr als Maßstab gelten, um rechtssichere und damit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit akzeptierte Bodenrichtwerte und Grundstückswertermittlungen liefern zu können.

9. Im Landkreis Esslingen schafft es lediglich die Stadt Esslingen mit ihren fast 100.000 Einwohnern, die geforderte Mindestzahl von 1.000 Kaufverträgen pro Jahr zu erreichen. Selbst die 5 großen Kreisstädte Nürtingen, Kirchheim, Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und Ostfildern mit jeweils über 40.000 Einwohnern kommen an die Zahl nicht heran und bewegen sich so um die 600 Kaufverträge pro Jahr. Von den übrigen und viel kleineren Kommunen im Landkreis muss darüber erst gar nicht gesprochen werden.

10. Neben der Erwartung rechtssicherer Bodenrichtwerte und Grundstückswertermittlungen erfordert nun auch die bundesweite Grundsteuerreform von der Gerichtsbarkeit akzeptierte Grundlagen für die Einheitswertbescheide, die ein Gutachterausschuss ebenfalls nur dann liefern kann, wenn er die unter Ziffer 7 genannten Vorgaben erfüllt. Die Neubewertung der Grundsteuer basiert nach dem neuen Landesgrundsteuergesetz vom 4. November 2020 neben der Grundstücksfläche explizit auch auf dem Bodenrichtwert. Und nach der amtlichen Vorabinformation der beiden Ministerien für Finanzen sowie für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 21. Dezember 2020 zu dem neuen Landesgrundsteuergesetz werden ausnahmslos Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 benötigt für die nach dem bundesweit neuen Grundsteuerrecht zu erfolgende erste Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	66
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	34
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

11. Wie in Ziffer 2 bereits dargelegt, weist Baden-Württemberg aufgrund der kommunalen Zuständigkeit mit ca. 900 eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen auf. Und wie unter Ziffer 8 erwähnt, kann selbst im einwohnerstarken Landkreis Esslingen lediglich die große Stadt Esslingen die gesetzlichen Aufgaben vollständig und in der erforderlichen Qualität erfüllen. Alle übrigen 43 Städte und Gemeinden sind dazu nicht oder nur schwer in der Lage, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt.
12. Es betrifft selbstverständlich nicht nur den Landkreis Esslingen. Die allermeisten Kommunen im Land sind auch nicht in der Lage und können dies auch gar nicht sein, für die Geschäftsstelle ihres Gutachterausschusses die notwendigen Stellenanteile für Personal mit der passenden Ausbildung und dem in der Ausbildung erworbenen Sachverstand bereitzustellen. Die Folge ist neben den nicht mehr rechtssicheren Bodenrichtwerten und Grundstückswertermittlungen auch eine nicht flächendeckende den fachlichen Anforderungen genügende Datenlage im Land. Dies haben im Zusammenhang mit der Änderung der GuAVO vorgenommene Erhebungen der zuständigen Ministerien bestätigt. Der Handlungsbedarf hat sich in der novellierten GuAVO niedergeschlagen, in dem die Voraussetzungen für die rechtssichere Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse geschaffen wurden.
13. Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerledigung zu erreichen, sind verstärkt interkommunale Kooperationen anzustreben. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind in der novellierten GuAVO sowie im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit beinhaltet. Mit dem Zusammenschluss zu größeren Einheiten und der damit einhergehenden Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses können Zuständigkeitsbereiche entstehen, in denen das Aufkommen an Kauffällen vergrößert wird. Rechtssichere Grundlagen für die Grundsteuererhebung, die fachliche Herleitung der Wertermittlungsdaten und eine darauf aufbauende Erstellung eines Grundstücksmarktberichts sind künftig nur über Zusammenschlüsse möglich. Und nebenbei kann auch nur in größeren Einheiten eine ausreichend ausgestattete Geschäftsstelle installiert werden.
14. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nur durch die Bildung von neuen Kooperationen und Einheiten die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg und damit auch im Landkreis Esslingen in die Lage versetzt werden können, unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik ihre Aufgaben sachgerecht und rechtskonform zu erfüllen. Und ebenso nur durch solche Zusammenschlüsse kann in den Städten und Gemeinden die rechtssichere Möglichkeit geschaffen werden, auch ab Januar 2025 nach der in Ziffer 9 genannten Grundsteuerreform überhaupt weiterhin Grundsteuern erheben zu können, die im Falle von Anfechtungen auch vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand halten.
15. Mit der novellierten GuAVO wurden die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erheblich erweitert. So wurde u. a. die Möglichkeit geschaffen, größere Einheiten in Form eines Zweckverbandes zu schaffen, was für 43 der 44 Kommunen des Landkreises Esslingen eine sinnvolle Organisationsform ist und daher angestrebt wird. Seit etwas über einem Jahr laufen Gespräche zur Gründung eines solchen Verbandes.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 67
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§ 34
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

16. Bei einem ersten Aufschlag im Kreise der Ober-/Bürgermeister*innen im Januar 2020 wurden die örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten, wie von Ziffer 1 bis 14 erläutert, ausführlichst diskutiert. Beispiele von Verbandsgründungen in anderen Regionen und Landkreisen wurden vorgetragen. Einigkeit wurde zunächst mal dahingehend erreicht, dass sich alle 43 Kommunen kostenmäßig an der Erstellung eines Gutachtens samt rechtlicher Ausarbeitung einer Verbandssatzung beteiligen. Selbstverständlich ohne gleichzeitige Festlegung, nach Vorlage der Ergebnisse dann auch tatsächlich einem künftigen Verband beizutreten. Möglich wäre natürlich auch der Zusammenschluss von nicht insgesamt 43 Kommunen, sondern regionsbezogen auch zu kleineren Einheiten, sofern diese auch die 1.000 Kauffälle pro Jahr erreichen würden. Im Zuge der Solidarität im Landkreis Esslingen wäre aber die Zielsetzung, dass sich 43 Städte und Gemeinden zusammenschließen. Unter fachlichen Gesichtspunkten ist dies unbedingt zu empfehlen. Und nicht zuletzt würde dies auch vom zuständigen Landesministerium in Stuttgart begrüßt werden.
17. Eine Arbeitsgruppe von 7 Personen aus 5 Rathäusern wurde gebildet. Eine Baubürgermeisterin, ein Baubürgermeister, ein Bürgermeister, ein Referatsleiter, eine Amtsleiterin sowie eine Dame und ein Herr Geschäftsstellenleiter*in von bestehenden Gutachterausschüssen im Landkreis gehören dieser AG an. Für die Ausarbeitung der Verbandssatzung sowie der rechtlichen Begleitung einer Zweckverbandsgründung wurde ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit Erfahrung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit eingebunden. Mit dem Gutachten wurde ein renommiertes Büro beauftragt.
18. Nach etwas über einem Jahr, wobei natürlich auch Corona seinen erheblichen Teil dazu beigetragen hat, dass es nicht schneller ging, können jetzt sowohl die Verbandssatzung als auch das Gutachten als Grundlage für die Gründung eines Zweckverbandes den Kommunen zur Beratung in den Gremien vorgelegt werden. Den Rathäusern wurde vorgegeben, dass bis spätestens Mai 2021 zu entscheiden ist, ob ihre Stadt respektive Gemeinde unter den vorgelegten Bedingungen einem künftigen Zweckverband beitreten wird.
19. Zur Finanzierung erhebt der Zweckverband nach § 15 des Satzungsentwurfs eine jährliche Umlage, die auf die Einwohnerzahl der Mitgliedskommune bezogen berechnet wird. Die Untersuchung von Schneider & Zajontz ergibt einen pro Kopfbeitrag von ca. 6,85 €. Nachdem die Erträge aus Gebühreneinnahmen anzurechnen sind, ergibt sich ein tatsächlich umzulegender Mitgliedsbeitrag von ca. 3,70 € pro Einwohner. Mit diesem Betrag wurde der Kostenanteil für jede Kommune ermittelt.
20. Für die Kommunen ist das im ersten Moment sicherlich eine nicht unerhebliche Summe. Zu bedenken gilt es allerdings, dass es eine rechtssichere Erhebung künftiger Grundsteuern leider nicht umsonst geben kann. Und es bei einem „weiter so“ mit Sicherheit keine gerichtlich belastbare Grundsteuererhebung geben wird. Wer eigenständig seinen Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle nach bisheriger Sitte weiterbetreiben will, kommt noch nicht annähernd an die 1.000 Kauffälle und kann beim ersten Widerspruch eines Grundstückseigentümers gegen seinen Grundsteuerbescheid salopp gesagt einpacken und seine Grundsteuereinnahmen vergessen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	68
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	34
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

21. Ganz unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen, die ein Gutachterausschuss samt Geschäftsstelle erfüllen muss, muss jede Kommune alle 2 Jahre ihre Bodenrichtwerte aufstellen. Aufgrund der komplexen Anforderungen an deren Festsetzungen sind zahlreiche Kommunen dazu übergegangen, externe Fachbüros für die Vorbereitung der Bodenrichtwertfestsetzung einzuschalten. Die dafür mitunter anfallenden fünfstelligen Honorare können bei einem Beitritt zum Zweckverband künftig eingespart und zur Finanzierung des Verbandes eingebracht werden, da die Festsetzung der Bodenrichtwerte im Leistungsumfang des Zweckverbandes als zu erbringende Leistung für seine Verbandsmitglieder enthalten ist.
22. Die unter Ziffer 15 genannte Zielsetzung, dass sich mit Ausnahme von Esslingen die übrigen 43 Städte und Gemeinden zu einem Zweckverband und damit gemeinsamen Gutachterausschuss zusammenschließen, darf abschließend noch mal erwähnt werden. Mögliche Vorbehalte von größeren Städten/Gemeinden wie auch von den kleinsten Kommunen im Landkreis, dass sie alle in einen Topf geworfen und durch diese Durchmischung in den Bewertungen ihrer Grundstückswerte in die eine oder andere Richtung benachteiligt werden könnten, können vorab schon entkräftet werden.
23. Es ist zutreffend, dass die GuAVO es nicht zulässt, innerhalb eines gemeinsamen Gutachterausschusses mehrere Unterausschüsse zu bilden. Um den wechselseitigen Bedenken aber Rechnung zu tragen, besteht die Möglichkeit, mehrere Teams zu bilden. Und diesen Teams könnten rechtlich abgesichert und zulässig jeweils ihre zu bearbeitenden Bewertungsgebiete zugeordnet werden. So dass die abschließenden Grundstücksbewertungen, um dieses Beispiel zu nennen, wieder die gewünschten regionsbezogenen Grundlagen hätten.

Der Vorsitzende erläuterte den Sachverhalt und teilte mit, dass aktuell Herr Watzlawik und Herr Wenzelburger von der Gemeinde Neckartailfingen im Gutachterausschuss tätig sind.

Gemeinderat Knöll teilte mit, dass er die Gründung und den Beitritt zum Zweckverband Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen sehr begrüße. Bisher gebe es in Neckartailfingen noch keine Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen.

Gemeinderat Lorch vertrat die Meinung, dass der Vorschlag sehr teuer sei und er die bisher bestehende Regelung als ausreichend empfindet.

Der Vorsitzende informierte die Anwesenden, dass die Besetzung des Gutachterausschusses sich schwierig gestaltet. Eine Rechtssicherheit wäre durch diese Regelung gegeben. Es wurde geprüft, was rechtlich möglich sei. Die Gemeinde Neckartailfingen ist zu klein, um selbst zu handeln.

Gemeinderat Knöll fragte nach, ob wir in Entscheidungen mit einbezogen werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass alle Beteiligten gleich behandelt werden. Ziel sei es, eine Rechtssicherheit zu gewähren.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	69
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	34
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen zu dem zu gründenden Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs der Verbandssatzung zu.
2. Der Beitritt nach Ziffer 1 soll auch dann erfolgen, wenn nicht alle der im Satzungsentwurf benannten Mitgliedskommunen den Beitritt beschließen sollten. In diesem Fall soll der Zweckverband mit denjenigen Städten und Gemeinden gegründet werden, die dem Beitritt zugestimmt haben. Die Verbandssatzung soll entsprechend angepasst werden.
3. Die Tätigkeit des Gutachterausschusses wird zum 01.07.2021 auf den Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ übertragen und die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen entsprechend er Anlage 2 ergänzt.
4. Die Tätigkeit der bisher für den Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen bestellten Gutachter wird mit Wirkung zum 01.07.2021 aufgehoben.
5. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss des GVV wird mit Wirkung zum 30.06.2021 aufgehoben.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 70 § 35
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 6 Entwurf der 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Esslingen

Sachverhalt

Der Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreis Esslingen dient den ÖPNV-Aufgabenträgern als Instrument zur Formulierung ihrer Zielvorstellungen und gibt demnach den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs vor. Zu den Inhalten zählt beispielsweise ein Überblick über das gesamte Busnetz des Landkreises, verbunden mit Zielvorstellungen zur Netzstruktur, zu Verknüpfungspunkten und zum Fahrplanangebot. Der NVP ist auf einen Zeithorizont von 5 Jahren angelegt. 2014 wurde der letzte NVP aufgestellt. In Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsgemeinden werden wir zum Nahverkehrsplan im Gemeindeverwaltungsverband Stellung nehmen. Der Entwurf kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://cloud.vvs.de/index.php/s/Tw8LqR5Pz6zMgXz>

Für Neckartailfingen sind folgende Inhalte angedacht.

Seit 14. Juni 2020 fahren die Busse der Linien 188 und 189 zwischen Altdorf und Schlaitdorf doppelveröffentlicht. Das heißt, dass ein Bus auf diesem Abschnitt unter zwei Liniennummern verkehrt. Diese Situation ist sowohl für die Betriebsleistungsrechnung als auch für die Echtzeitprognosen fatal und sollte deshalb geändert werden. Sofern sich keine technische Möglichkeit ergibt, die Leistung auf diesem Abschnitt zwar systemisch nur einmal vorzusehen aber dennoch auf beiden Liniennummern zu veröffentlichen, ist eine Fahrplandarstellung mit Endpunkt an der Haltestelle Neckartenzlingen Spitzacker auf beiden Linien zu prüfen. In diesem Fall könnte in der Fahrplansoftware hinterlegt werden, dass der Bus unter der jeweils anderen Liniennummer weiterfährt.

In Neckartailfingen könnte am Ortsausgang Richtung Neckarhausen eine zusätzliche Haltestelle zur Erschließung des dortigen Gebiets entstehen.

Perspektivisch soll die S-Bahn auch nach Nürtingen fahren. Ab dann sollen die Busse von Nürtingen in Richtung Neckartailfingen in Abhängigkeit der SPNV-Abfahrtszeiten in Nürtingen ggf. entsprechend den erweiterten Prinzipien des ÖPNV-Paktes ebenso während der HVZ viertelstündlich verkehren.

Künftig soll der Korridor Nürtingen - Neckartailfingen – Altdorf – Neckartenzlingen (Linie 188) als verlässlicher Bahn-Zubringer ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang soll die Linie 189 nach Möglichkeit ab Neckarhausen direkt über die Raidwanger Brücke und am alten Bahnhof Neckartailfingen vorbei nach Neckartailfingen geführt werden, sodass die Haltestelle Neckartailfingen Eichendorffstraße schneller und ohne Stichfahrt angefahren werden kann. Ggf. muss die Linie 189 dann aufgrund der Traglast der Autmut - Brücke auf Solobusse beschränkt werden. In Neckartenzlingen wird eine Endstelle der Linie 189 an der Auwiesenschule angestrebt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	71
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	35
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

In die oben benannte Stellungnahme sollen ebenso Anregungen der Bürgerinnen und Bürger eingearbeitet werden. Eine entsprechende Aufforderung wird im nächsten Amtsblatt - und ist bereits auf der Homepage veröffentlicht.

Die oben beschriebenen Verbesserungen greifen eine Kritik, die seit Jahren formuliert wird. Die langen Fahrtzeiten zwischen den Gemeinden des Verwaltungsverbandes und der Großen Kreisstadt Nürtingen. Dies zu verbessern mit einer „Schnellbuslinie“ über Raidwangen nach Nürtingen ist anzustreben.

Nach kurzer weiterer Beratung nahm der Gemeinderat Kenntnis von der 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreis Esslingen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	72
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	36
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 7 **Untersuchung zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der Stadt Aichtal und des GVV Neckartenzlingen**

Anlagen

Präsentation „Untersuchung zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der Stadt Aichtal und des GVV Neckartenzlingen“

Sachverhalt

Gemeinsam mit dem Landkreis Esslingen und der Stadt Aichtal wurde eine Untersuchung zur Verbesserung der ÖPNV – Anbindung der Stadt Aichtal und des GVV Neckartenzlingen beim Verkehrstechnischen Institut Stuttgart beauftragt. Für den Gemeindeverwaltungsverband haben die im Gutachten dargestellten Busbeschleunigungsspuren oberste Priorität. Dies ist eine Maßnahme, die insbesondere die Schnelligkeit der Busverbindungen in Richtung Filderstadt und Stuttgart deutlich erhöhen könnte, da die Busse auf ihrer eigenen Spur und mit kontrollierter Ampelschaltung am sonstigen Verkehr „vorbeifahren“. Auch dieser Aspekt soll in die Stellungnahme zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Landkreis Esslingen aufgenommen werden.

Nach kurzer weiterer Beratung nahm der Gemeinderat von der Untersuchung zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der Stadt Aichtal und des GVV Neckartenzlingen Kenntnis.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	73
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	37
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 8 Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen am 19.05.2021
hier: öffentliche Tagesordnungspunkte

Anlagen

Sitzungsunterlagen Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen am 19.05.2021

Sachverhalt

In der Anlage ist die öffentlichen Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes(GVV) Neckartenzlingen am 19.05.2021 zur Kenntnis angehängt. Die Tagesordnung wurde von Bürgermeister Gertitschke in der Sitzung erläutert.

Nach kurzer weiterer Beratung nahm der Gemeinderat die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 18.05.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	74
	sowie	Frau Hild, Frau Schupp, Frau Oertelt		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Bauer (entschuldigt) Gemeinderat Guillen (entschuldigt)	§	38
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

**TOP 9 Elektrotechnische Sanierung HWPW Neckarstraße
hier: Vergabe der Leistungserhöhung Netzanschluss**

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10 Erweiterung Kindertagesstätte Liebenaustraße

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 11 Verschiedenes und Bekanntgaben

11.1 Der Vorsitzende informierte darüber, dass nun die im Rahmen von Quartier 2020/30 angeschafften Bänke vom Bauhof aufgestellt wurden. Die Bänke werden von der Bevölkerung sehr gut angenommen und es gingen einige positive Rückmeldungen ein.

11.2 Der weitere zeitliche Ablauf zum geplanten Neubaugebiet Biegel wurde von Frau Hild kurz vorgestellt.

11.3 Frau Hild informierte über erteilte Baugenehmigungen durch das Landratsamt Esslingen: Talstraße 16/2 und Hohenneuffenstraße 23. Für den Bauantrag Lichtenaustraße 30 liegt keine Genehmigung vor, da der Bauantrag zurückgezogen wurde.

11.4 Der Vorsitzende informierte darüber, dass in der KW 21 ein Termin mit der Firma Weiher ansteht, um über das weitere Vorgehen zum Thema Friedhofsplanung zu besprechen.